

einzuweisen (§ 98, Abs. 1 StPO). Die Einleitung erfolgt durch eine schriftliche, begründete Verfügung. Wird sie von einem Untersuchungsorgan vorgenommen, ist der Staatsanwalt von dieser prozessualen Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 96, Abs. 2 StPO). Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann gegen Bekannt (d. h. gegen eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Einleitung bereits durch Verdachtsstatsachen belastete Person) sowie gegen Unbekannt erfolgen. Ergeben sich im Verlaufe der Durchführung eines gegen Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens begründete Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person, so wird das Ermittlungsverfahren — nach Erlaß einer entsprechenden neuen Einleitungsverfügung — gegen Bekannt weitergeführt.

4. Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens

4.1. Die Fristen des Ermittlungsverfahrens

Im § 103 StPO ist festgelegt, daß alle Ermittlungsverfahren innerhalb einer Höchstfrist von drei Monaten abzuschließen sind. Diese Höchstfrist gilt sowohl für Ermittlungsverfahren gegen Bekannt als auch gegen Unbekannt. Sie umfaßt sowohl den vom Untersuchungsorgan als auch den vom Staatsanwalt durchgeführten Teilabschnitt des Ermittlungsverfahrens.

Der Sinn dieser Fristenregelung besteht darin, zu gewährleisten, daß der Sachverhalt schnell und zielstrebig, ohne jeden Zeitverlust, aufgeklärt wird. Dadurch wird erreicht, daß die anzuwendenden Maßnahmen der Rechtsverletzung rasch auf dem Fuße folgen, so daß ihre erzieherische Wirkung gewährleistet bleibt. Es wird weiter erreicht, daß Beschuldigte nicht übermäßig lange hinsichtlich des Ausgangs des Ermittlungsverfahrens im Ungewissen bleiben und daß übermäßig ausgedehnte Untersuchungshaft vermieden werden. Das Gesetz schreibt deshalb ausdrücklich vor (§103, Abs. 1 StPO), daß Ermittlungsverfahren, in denen gegen Beschuldigte Untersuchungshaft angeordnet worden ist, besonders beschleunigt durchzuführen sind.

Bei der Mehrzahl aller Strafsachen ist eine umfassende Aufklärung auch in dem Falle gewährleistet, wenn das Ermittlungsverfahren in kürzerer Frist als drei Monate zum Abschluß gebracht wird. Da es dem Sinn der Festlegung der Drei-Monate-Höchstfrist widersprechen würde, sie mechanisch auch für solche Strafsachen auszunutzen, sieht § 103, Abs. 2 StPO vor, daß der Generalstaatsanwalt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren individuelle Höchstfristen festlegt. Diese liegen wesentlich unter der Drei-Monate-Höchstfrist. Ihre Einhaltung wird von dem Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Ermittlungen führt, kontrolliert. Ergibt sich dabei der Umstand, daß die Frist ohne Verschulden des Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts nicht eingehalten werden kann, nimmt der aufsichtsführende Staatsanwalt eine individuelle Fristenverlängerung vor. Diese muß so bemessen sein, daß die Drei-Monate-Höchstfrist des Gesamtermittlungsverfahrens gewahrt bleibt. Es gibt einige Fälle, bei denen es trotz sorgfältiger, zielstrebigter Arbeit nicht möglich ist, das Ermittlungsverfahren innerhalb von drei Monaten ordnungsgemäß abzuschließen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sieht § 103, Abs. 2 StPO die ausnahmsweise Möglichkeit einer Ver-